

Workshop 9 \

Schuldrechtsreform 2022 – Das neue Warenkaufrecht nach der Umsetzung der Warenkaufrichtlinie

Prof. Dr. iur. Gerhard Ring, TU Bergakademie Freiberg

Am Freitag, den zweiten Tag des diesjährigen Wirtschaftsphilologentages in Bayreuth, war Herr Prof. jur. Gerhard Ring von der TU Bergakademie Freiberg als Gastdozent für zwei Vorträge zum Thema „Neues Warenkaufrecht“ eingeladen. Er beleuchtete die Änderungen im Bereich des Verbrauchsgüterkaufes, die im Zuge der Schuldrechtsreform vom 01.01.2022 in Kraft getreten sind und ihre Auswirkungen auf die unterrichtliche Realität. Verständlicherweise stießen seine Vorträge dabei auf ein so großes Zuhörerinteresse, so dass er statt in einem Seminarraum in einem Vorlesungssaal referierte.

Inhaltlich gab Prof. Ring zuerst einen kurzen Gesamtüberblick über die Warenkaufrichtlinie und die mit ihr verbundenen Änderungen im BGB. Danach beleuchtete er detailliert den neuen Sachmangelbegriff und die systematischen Neuerungen. So kommt es nun zu einem Gleichrang zwischen dem subjektiven und objektiven Fehlerbegriff (während der subjektive Fehler in der alten Regelung Vorrang hatte). Weiterhin ergibt sich hieraus, dass die objektiven Anforderungen – die zusätzlich zu den subjektiven Anforderungen erfüllt sein müssen – zur Folge haben, dass eine Ware, die sich für die von den Parteien vorausgesetzte Verwendung eignet (subjektive Anforderungen), dennoch mangelhaft sein kann, wenn sie sich entweder nicht für die „gewöhnliche Verwendung“ eignet oder nicht die „übliche Beschaffenheit“ aufweist.

In diesem Zusammenhang wird es, vor allem im Verbrauchsgüterkauf, zukünftig gewisse Herausforderungen geben, da sich hieraus diverse rechtliche Fallstricke in der Realität ergeben, deren Ausmaß, Auslegung und Folgen wohl erst in den kommenden Jahren, wenn die ersten Rechtsfälle vor Gericht entschieden werden, absehbar sein werden. Rege diskutiert wurde in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung einer den objektiven Anforderungen vorgehende Beschaffenheitsvereinbarung, die nach dem Wortlaut des Gesetzestextes nicht ohne weiteres getroffen werden kann. Prof. Ring legt dies dabei so aus, dass diese wohl schriftlich und explizit verfasst werden muss.

Für die Fallprüfung in der Subsumtion leitet Prof. Ring daher folgende neue Prüfungsfolge ab:

- Liegt eine besondere Fehlerkategorie vor?
- Aliud-Lieferung (Falschlieferrung) (§ 434 V BGB)?
- Minder- (Minus-) lieferung (zu geringe Menge) (§ 434 II 2 bzw. § 434 III 2 BGB)?
- Fehlen von Zubehör (§ 434 II 1 Nr. 3 bzw. § 434 III 1 Nr. 4 BGB)?
- Montagemangel (§ 434 IV 4 BGB)?
- Stimmt die Ware mit den objektiven Anforderungen (§ 434 III BGB) überein (ohne Rückgriff auf vertragliche Vereinbarungen)? – sofern dies nicht bereits im Kontext mit einer besonderen Fehlerkategorie eine Prüfung erfahren hat
- Stimmt die Ware mit den subjektiven Anforderungen (§ 434 II BGB) überein – ggf. unter Heranziehung einer negativen Beschaffenheitsvereinbarung?
- Prüfung einer negativen Beschaffenheitsvereinbarung im Verbrauchsgüterkauf nach § 476 BGB

Hieraus lässt sich bereits erkennen, dass auch eine Fallprüfung im schulischen Kontext bei einfachen Fällen massiv an Komplexität zunehmen wird.

Nach dem Thema des neuen Sachmangels, ging es um Änderungen in Bezug auf die Nacherfüllung, wo der Gesetzgeber ebenfalls die Position des Verbrauchers in den §§ 439 III-VI und § 475 V weiter gestärkt hat. Auch die Verlängerte Beweislastumkehr von 6 Monaten auf 1 Jahr, sowie Änderungen in Bezug auf Garantien werden kurz angesprochen.

Der zweite große inhaltliche Themenblock war der Beleuchtung digitaler Produkte im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen vorbehalten. Hier ist die wesentliche Neuerung, dass Verbraucherverträge über digitale Produkte – einschließlich des Gewährleistungsrechts – eine umfassende Neuregelung in den §§ 327-327s BGB erfahren haben. Woraus sich in der Praxis ein Abgrenzungsproblem ergeben könnte, da Warenkäufe mit digitalen Elementen nur der Warenkaufrichtlinie (Umsetzung in den §§ 475b bis c BGB) unterliegen (Voraussetzung: Waren i.S. körperlicher Gegenstände innerhalb eines Verbrauchsgüterkaufvertrags enthalten digitale Elemente). Demgegenüber erfasst die Digitale-Inhalte-RL – umgesetzt in den §§ 327-327s BGB – Warenkäufe nicht. Nun wird zu diskutieren sein, wann welche Warenart genau vorliegt, was in der Praxis sicher nicht immer so leicht zu unterscheiden sein wird.

Die Definition von Waren mit digitalen Elementen ist im § 327a III 1 BGB geregelt und umfasst Waren, die in einer Weise digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Produkte nicht erfüllen können. Bei diesen Waren wird der Sachmangelbegriff um zwei Aspekte zum allgemeinen Kaufrecht ergänzt:

- Die Aktualisierung und die Frage, was passiert, wenn der Verbraucher diese unterlässt – § 475b V BGB
- Und die Frage der Installation nach § 475b VI Nr. 2 BGB

Die dauerhafte Aktualisierungspflicht (Updates NICHT Upgrades) der bereitzustellenden digitalen Elemente bildet hier den Kern des Sachmangelbegriffs. Diese Pflicht, nach § 475b III und IV BGB Aktualisierungen bereitzustellen und den Verbraucher darüber zu informieren, besteht während des Bereitstellungszeitraums, mindestens aber für einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Ablieferung der Sache (§ 475c III BGB = Sonderregelung für die Aktualisierungsverpflichtung bei Sachen mit digitalen Inhalten, die dauerhaft über einen Zeitraum zur Verfügung gestellt werden). In diesem Zusammenhang wird dann auch nochmals die Beweislastumkehr verschärft, denn ist bei Waren mit digitalen Elementen die dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente im Kaufvertrag zugesagt und zeigt sich ein von den vertraglichen Anforderungen nach § 434 bzw. § 475b BGB abweichender Zustand der digitalen Elemente während der Dauer der Bereitstellung oder innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren seit Gefahrübergang, so wird nach § 477 II 2 BGB (Beweislastumkehr) vermutet, dass die digitalen Elemente während der bisherigen Dauer der Bereitstellung mangelfrei waren.

Auch an diesem Punkt wird im Hörsaal rege diskutiert, in welchen Praxisfällen welche Konsequenzen entstehen. Insgesamt betont Prof. Ring jedoch immer wieder, dass bisher Umsetzungsbeispiele fehlen, da die neue Warenkaufrichtlinie noch kaum vor Gericht praktisch umgesetzt und ausgelegt wurde. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass diese erst für Neuverträge ab dem 1.1.2022 gegriffen hat und andererseits es eine gewisse Zeit bedarf, bis rechtliche Streitfälle vor Gericht landen. Insgesamt sind einige Punkte im Gesetz so formuliert, dass es interessant sein wird, wie diese in der Praxis ausgelegt werden. Hinsichtlich der unterrichtlichen Praxis müssen verwendete Fälle kritisch hinterfragt und auf ihre Praxistauglichkeit im Schulalltag hin überprüft werden. Prof. Ring empfiehlt hier vorerst auf Waren mit digitaler Vernetzung jeglicher Art erst einmal zu verzichten.

Insgesamt waren die Vorträge von Herrn Prof. Ring sehr anspruchsvoll und so manche/r Zuhörer*In hat sich in die Studienzeit zurückversetzt gefühlt und sich wieder einmal vor Augen geführt, welch komplexes Themenfeld Jura doch ist. Insgesamt müssen wir Lehrkräfte nun nach der Schuldrechtsreform alle alten, im Unterricht und Prüfungen verwendete Fälle kritisch auf den Prüfstand stellen, ob und inwieweit diese von den Gesetzesänderungen betroffen sind. Die praktische Ausgestaltung der Warenkaufrichtlinie wird also in den kommenden Jahren nicht nur Handel und Wirtschaft, sondern auch uns Lehrer*Innen begleiten.

Christina Wenzel